

Öffentliche Bekanntmachung

Der Magistrat



I. HAUSHALTSSATZUNG

HAUSHALTSSATZUNG

der Kreisstadt Heppenheim für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung am 02.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 / 2023 wird

im Ergebnishaushalt	2022	2023	
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>			
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	63.547.300	68.222.600	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-63.461.800	-67.916.600	EUR
mit einem Saldo von	85.500	306.000	EUR
 <u>im außerordentlichen Ergebnis</u>			
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	485.600	1.178.600	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0	0	EUR
mit einem Saldo von	485.600	1.178.600	EUR
 mit einem Überschuss von	571.100	1.484.600	EUR
 im Finanzhaushalt			
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.047.000	3.612.300	EUR
 und dem Gesamtbetrag der			
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.273.000	2.525.000	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-10.263.700	-8.971.200	EUR
mit einem Saldo von	-7.990.700	-6.446.200	EUR
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.400.000	1.400.000	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.491.400	-1.465.900	EUR
mit einem Saldo von	-91.400	-65.900	EUR
 mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-5.035.100	-2.899.800	EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist wird auf

1.400.000 EUR

festgesetzt.

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist wird auf

1.400.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von **Verpflichtungsermächtigungen** in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

2022

2023

5.040.000 EUR

2.355.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wie folgt festgesetzt:

	2022	2023
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	360 v.H.	360 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	360 v.H.	360 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	360 v.H.	360 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gelten die von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 02.12.2021 beschlossenen Stellenpläne.

§ 8

Haushaltsvermerke:

Stellenbewirtschaftung und Personalmittel

- 1) Bei organisatorischen Änderungen können in dem dadurch erforderlichen Umfang Planstellen und Stellen für Arbeitnehmer ohne Beschränkungen durch die Teilhaushalte umgesetzt werden. Die Umsetzungen sind in den Stellenplan der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung aufzunehmen.
- 2) Der Magistrat ist ermächtigt freie oder freiwerdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs innerhalb der Teilhaushalte und zwischen diesen umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Planstellen und Stellen ist bei der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung zu entscheiden.
- 3) Jede Planstelle für Beamtinnen oder Beamte sowie jede Stelle für unter den TVöD fallende Arbeitnehmer kann mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

§ 9

- 1) **Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** gelten nach § 100 HGO als unerheblich, wenn sie den Betrag von 75.000 EUR nicht überschreiten.
- 2) **Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** gelten nach § 100 HGO als unerheblich, wenn sie den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreiten.
- 3) **Unerhebliche üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen** bedürfen der Zustimmung des Magistrats, **erhebliche** der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.
Üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen dürfen erst **nach** Zustimmung durch die zuständigen Gremien geleistet werden.

Heppenheim, 10.12.2021
DER MAGISTRAT DER KREISSTADT HEPPENHEIM

Rainer Burelbach
Bürgermeister

II.) Beschluss über den Wirtschaftsplan der Stadtwerke Heppenheim

Aufgrund des § 5 Nr. 4 EigBGes hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in ihrer Sitzung vom 02.12.2021 den Wirtschaftsplan 2022/2023 der Stadtwerke Heppenheim wie folgt beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022/2023 wird wie folgt festgesetzt:

Erfolgsplan		2022	2023
Wasserversorgung	Erträge	4.808.100 €	4.812.100 €
	Aufwendungen	4.739.200 €	4.739.000 €
	Jahresergebnis	68.900 €	73.100 €
Stadtentwässerung	Erträge	6.606.000 €	6.579.700 €
	Aufwendungen	6.359.900 €	6.002.300 €
	Jahresergebnis	246.100 €	577.400 €
Bäder	Erträge	756.800 €	776.200 €
	Aufwendungen	756.800 €	776.200 €
	Jahresergebnis	0 €	0 €
Gesamtbetrieb	Erträge	12.170.900 €	12.168.000 €
	Aufwendungen	11.855.900 €	11.517.500 €
	Jahresergebnis	315.000 €	650.500 €
Vermögensplan		2022	2023
Wasserversorgung	Einnahme	4.133.500 €	3.319.100 €
	Ausgabe	4.133.500 €	3.319.100 €
Stadtentwässerung	Einnahme	3.788.000 €	4.110.000 €
	Ausgabe	3.788.000 €	4.110.000 €
Bäder	Einnahme	81.500 €	374.500 €
	Ausgabe	81.500 €	374.500 €
Gesamtbetrieb	Einnahme	8.003.000 €	7.803.600 €
	Ausgabe	8.003.000 €	7.803.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2022/2023 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:

	2022	2023
Wasserversorgung	3.123.200 €	2.363.700 €
Stadtentwässerung	1.613.200 €	2.203.000 €
Bäder	10.700 €	292.700 €
Gesamtbetrieb	4.747.100 €	4.859.400 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der mit der Stadtkasse verbundenen Sonderkasse der Stadtwerke in Anspruch genommen werden dürfen, beträgt:

	2022	2023
Kassenkredite	5.000.000 €	5.000.000 €

§ 5

Das Investitionsprogramm für Wasserversorgung, Bäder und Stadtentwässerung wird beschlossen.

§ 6

Es gilt die von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Wirtschaftsplanes beschlossene Stellenübersicht.

Heppenheim, 25.11.2021

DER MAGISTRAT DER KREISSTADT HEPPENHEIM

Rainer Burelbach
Bürgermeister

Christine Bender
Erste Stadträtin

III. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 103 Absatz 2 und § 105 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen der Haushaltssatzung sind erteilt und haben folgenden Wortlaut:

Landrat des Kreises Bergstraße

Heppenheim, 10.02.2022

Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung

Hiermit genehmige ich

1. den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Heppenheim für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

1.400.000 €

(in Worten: „Eine Million vierhunderttausend Euro“)

gemäß § 97a Nr. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und § 103 Abs. 2 HGO;

2. den in § 2 der der vorgenannten Haushaltssatzung der für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

1.400.000 €

(in Worten: „Eine Million vierhunderttausend Euro“)

gemäß § 97a Nr. 4 (HGO) und § 103 Abs. 2 HGO;

3. den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

5.040.000 €

(in Worten: „Fünf Millionen vierzigtausend Euro“)

gemäß § 97a Nr. 3 HGO und § 102 Abs. 4 HGO;

4. den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

2.355.000 €

(in Worten: „Zwei Millionen dreihundertfünfundfünfzigtausend Euro“)

gemäß § 97a Nr. 3 HGO und § 102 Abs. 4 HGO.

Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile des Feststellungsvermerks zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Heppenheim“

Hiermit genehmige ich nach § 115 Abs. 1 Nr. 3 HGO i. V. mit §115 Abs. 3 HGO

1. den in § 2 des oben genannten Feststellungsvermerks für das Wirtschaftsjahr 2022 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

4.747.100 €

(in Worten: „Vier Millionen siebenhundertsiebenundvierzigtausendeinhundert Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

2. den in § 2 des oben genannten Feststellungsvermerks für das Wirtschaftsjahr 2023 vorgesehenen Gesamtbetrages der Kredite in Höhe von

4.859.400 €

(in Worten: „Vier Millionen achthundertneunundfünfzigtausendvierhundert Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

3. den in § 4 des oben genannten Feststellungsvermerks für das Wirtschaftsjahr 2022 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

5.000.000 €

(in Worten: „Fünf Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO;

4. den in § 4 des oben genannten Feststellungsvermerks für das Wirtschaftsjahr 2023 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

5.000.000 €

(in Worten: „Fünf Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Im Auftrag
gez. Behrendt
Abteilungsleitung

Siegel

IV. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES HAUSHALTSPLANS 2022/2023

Der Haushaltsplan 2022/2023 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 97 Abs. 5 HGO zur Einsichtnahme in der Zeit vom 21.02.2022 bis einschließlich 01.03.2022 im Fachbereich Finanzen, Friedrichstraße 21, 1. OG während der Dienststunden für alle Bürgerinnen und Bürger öffentlich aus.

Heppenheim, 19.02.2022

DER MAGISTRAT DER KREISSTADT HEPPENHEIM

Rainer Burelbach
Bürgermeister